

**Prof. Dr. Mark Pieth**

Basel, 27.04.2009

Juristische Fakultät  
Universität Basel  
Peter Merian-Weg 8,  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon +41 61 267 25 38

Telefax +41 61 267 25 49

e-Mail [Mark.Pieth@unibas.ch](mailto:Mark.Pieth@unibas.ch)

Einschreiben

Beschwerdekammer des  
Bundesstrafgerichts  
Postfach 2720  
CH-6501 Bellinzona

Eidg. Justiz- und Polizei-  
departement  
Generalsekretariat EJPD  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

## **Aufsichtsbeschwerde**

i.S.

Nichtanhandnahme des selbständigen Einziehungs-  
verfahrens der Vermögenswerte der Familie Mobutu  
in der Schweiz durch die Bundesanwaltschaft

## Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen.....	3
B.	Formelles.....	4
I.	Beschwerdevoraussetzungen .....	4
1.	Beschwerdeobjekt .....	4
2.	Vorinstanz .....	4
3.	Beschwerdeinstanz.....	5
4.	Beschwerdegründe .....	6
5.	Beschwerdebefugnis .....	6
6.	Beschwerdefrist und –schrift .....	6
II.	Fazit.....	7
C.	Materielles.....	7
I.	Voraussetzungen der selbständigen Einziehung.....	7
II.	Die Medienmitteilung: Nichtanhandnahme der Strafanzeige in der Sache <i>Mobutu</i> .....	7
III.	Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation nach Art. 72 StGB .....	8
1.	Vorliegen einer kriminellen Organisation .....	8
2.	Weiterbestehen der kriminellen Organisation nach 1997.....	9
IV.	Verjährung .....	12
V.	Fazit.....	13
D.	Rechtsbegehren .....	14

## A. Vorbemerkungen

Das Vorgehen mag ungewöhnlich erscheinen, im Lichte der ganz erheblichen rechtlichen und politischen Risiken für die Schweiz kann ich allerdings als Schweizer Bürger, als Strafrechtsprofessor an einer Schweizer Universität und als Präsident des im *Basel Institute on Governance* integrierten *International Center on Asset Recovery* nicht untätig mitansehen, wie ohne Not Schweizer Recht verletzt wird:

Mit einer Strafanzeige vom 23. Januar 2009 wurde die Bundesanwaltschaft mit den Details im Falle *Mobutu* vertraut gemacht. Im Rahmen der Schweizer Zuständigkeit und der fachlichen Kompetenzen ist die Bundesanwaltschaft verpflichtet, illegal erworbene Vermögenswerte einzuziehen. In ihrer Presseerklärung vom 22. April 2009 hat die Bundesanwaltschaft bekannt gegeben, dass sie den Fall nicht an die Hand nehmen will, da sie ihn für verjährt erachtet. Wie ich ausführen werde, bin ich der Meinung, dass bereits aufgrund öffentlich verfügbarer Dokumente diese Ansicht tatsächlich und rechtlich unhaltbar ist (unten, C.).

Dadurch, dass die Schweizerische Bundesanwaltschaft die Möglichkeiten des geltenden Rechts nicht nutzt, um Werte von Diktatoren einzuziehen und sie anschliessend z.B. über eine NRO der notleidenden kongolesischen Bevölkerung zugute kommen zu lassen, fügt sie dem Schweizer Finanzplatz schweren Schaden zu, in einem Moment in dem der Finanzplatz ohnehin schon im internationalen Rampenlicht steht. Sie schädigt zudem den guten Ruf, den sich die Schweiz im Bereiche der Rückführung gestohlener Gelder erworben hat, unnötigerweise.

Es ist dabei unbestritten, dass eine klarere Rechtsgrundlage die Rückführung solcher Werte erheblich erleichtern würde.

Die Aufarbeitung dieser Fälle schwersten Staatsunrechts – wofür *Mobutu Sese Seko* das wohl weltberühmteste Beispiel ist – liegt im Interesse der Schweiz und der internationalen Gemeinschaft. So ist es schockierend zu erfahren, dass die Bundesanwaltschaft in dieser Sache noch nicht einmal ein Ermittlungsverfahren einleitet.

Die Begründung, die für diesen Entscheid angeführt wird, alle Delikte seien verjährt, weil die Organisation „*Mobutu*“ seit dem Sturz des Diktators im Jahre 1997 nicht mehr existiert, ist nicht haltbar. Es gibt hinreichende Verdachtsmomente darauf, dass die Organisation *Mobutu* noch immer besteht, dass sie in der Demokratischen Republik Kongo grossen politischen Einfluss ausübt und dass

sie letztlich dafür verantwortlich ist, dass weder ein Rechtshilfeverfahren, noch diplomatische Verhandlungen bezüglich der in der Schweiz blockierten Vermögenswerte *Mobutu* je zu einem Erfolg geführt haben. In der Tat scheint die Bundesanwaltschaft bei dieser Sachlage verpflichtet gewesen zu sein, mindestens ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme im Sinne des Art. 100 Abs. 3 sind in dieser Situation nicht gegeben. Da mit dieser Entscheidung offensichtlich strafrechtliche Normen verletzt wurden und da die zu behandelnde Sache von bedeutendem öffentlichem Interesse ist, scheint es dringend angezeigt, die Amtsführung der Bundesanwaltschaft bezüglich der Justizgewährleistungspflicht zu überprüfen.

## **B. Formelles**

Gemäss Art. 71 Abs. 1 VwVG kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel, sondern um einen formlosen Rechtsbehelf, dennoch sind die folgenden Beschwerdevoraussetzungen zu beachten:

### **I. Beschwerdevoraussetzungen**

#### **1. Beschwerdeobjekt**

Die Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG kann sich gegen jedes Handeln oder Unterlassen einer Bundesbehörde richten. Das Beschwerdeobjekt kann somit auch ein verfügungsfreies Verhalten sein – der Gesetzestext spricht von Tatsachen<sup>1</sup>.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid der Nichtanhandnahme der Strafanzeige vom 23. Januar 2009 in Sachen *Mobutu* bzw. gegen das Unterlassen von Ermittlungshandlungen durch die Bundesanwaltschaft. Es handelt sich beim in Frage stehenden Verhalten um eine Verfügung nach Art. 100 Abs. 3 BStP. Diese Verfügung stellt eine Verletzung der Justizgewährungspflicht und damit ein Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 71 Abs. 1 VwVG dar.

#### **2. Vorinstanz**

Die Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen Handlungen und Unterlassungen einer Behörde. Bei der Bundesanwaltschaft handelt es sich zweifelsohne um eine staatliche Behörde, die als Vorinstanz der Aufsichtsbeschwerde in Frage kommt.

---

<sup>1</sup> ZIBUNG, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar zum VwVG, Art. 71 VwVG, N 3.

### 3. Beschwerdeinstanz

Aufsichtsbeschwerden richten sich an die für die kritisierte Behörde zuständige Aufsichtsinstanz. Dies ist in der Regel die übergeordnete Verwaltungsbehörde. Eine gesetzliche Norm kann jedoch auch eine Justizbehörde mit Aufsichtsfunktionen betrauen<sup>2</sup>. Seit dem Inkrafttreten der Effizienzvorlage per 1. Januar 2002 ist die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft zweigleisig ausgestaltet.<sup>3</sup> In ihrer Ermittlungstätigkeit (einschliesslich der Ermittlungen der gerichtlichen Polizei und der Voruntersuchung) – und damit in materiell-fachlichen Belangen – untersteht die Bundesanwaltschaft seit dem Einstand des Bundesstrafgerichts in Bellinzona im Jahre 2004 gemäss Art. 28 Abs. 2 SGG der Aufsicht der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (I. Beschwerdekammer).<sup>4</sup> In administrativen Belangen kommt dem EJPD die Aufsichtsfunktion über die Bundesanwaltschaft zu. Diese geteilte Aufsicht mit weitreichenden justiziellen Kontrollelementen wurde eingeführt, weil es sich bei der Bundesanwaltschaft nicht um eine gewöhnliche Verwaltungsbehörde handelt, sondern weil sie eine strafprozessuale Funktion innehat. So geht die richterliche der administrativen Kontrolle auch vor.<sup>5</sup>

Nach ständiger Praxis ist sodann erforderlich, dass kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel gegen das in Frage stehende Verhalten zur Verfügung steht. Die Aufsichtsbeschwerde ist damit subsidiär.<sup>6</sup>

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen den Entscheid der Bundesanwaltschaft, eine Strafanzeige nicht an Hand zu nehmen. Diese Frage ist inhaltlicher Natur, deren Prüfung unterliegt daher der Kontrolle der I. Beschwerdekammer. Für den Fall, dass diese Ansicht nicht geteilt wird, ist ergänzend die Beschwerde auch beim EJPD einzureichen<sup>7</sup>. Mit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wurde somit die zuständige Aufsichtsinstanz adressiert und die Subsidiarität gewahrt.

---

<sup>2</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, N 1837.

<sup>3</sup> BBl 1998 1529 ff. (1530).

<sup>4</sup> [http://www.bstger.ch/competenze\\_generali.asp?idL=DE](http://www.bstger.ch/competenze_generali.asp?idL=DE).

<sup>5</sup> BBl 1998 1529 ff. (1542).

<sup>6</sup> ZIBUNG, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar zum VwVG, Art. 71 VwVG N 11.

<sup>7</sup> Die Überweisung an die zuständige Behörde hat im Übrigen von Amtes wegen zu erfolgen, vgl. VOGEL, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 71 VwVG, N 20.

#### 4. **Beschwerdegründe**

Art. 71 VwVG setzt als Beschwerdevoraussetzungen Tatsachen voraus, die ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erfordern. Solche Tatsachen können in der Verletzung von Rechtsätzen bestehen, wobei die Verletzung zumindest wiederholbar sein oder in einer Missachtung öffentlichen Interessen liegen muss.<sup>8</sup>

Obwohl ein Verdacht für ein strafbares Verhalten aus öffentlich bekannten Tatsachen hervorgeht, hat die Bundesanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Strafanzeige vom 23. Januar 2009 in Sachen *Mobutu* verfügt. Dies lässt den Schluss zu, dass strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen nicht richtig angewendet wurden: Denn liegt ein hinreichender Tatverdacht vor, so wie er vorliegend bejaht werden muss, besteht in der Frage der Eröffnung einer Strafuntersuchung kein Ermessen der Strafverfolgung, sie ist im Sinne des Legalitätsprinzips verpflichtet, eine Untersuchung zu eröffnen (Art. 101 Abs. 1 BStP). (Zur materiellen Begründung des Tatverdachts, C. I.)

Die hier vorliegende Beschwerde hat also einerseits die Verletzung von Rechtsätzen zum Inhalt. Andererseits liegt die zu behandelnde Sache – die mögliche Rückführung von gestohlenen Vermögenswerten politisch exponierter Personen – im Interesse der Schweiz als internationalem Finanzplatz, im Interesse der Schweizer Bevölkerung, deren Rechtsfrieden gestört ist, wenn der Finanzplatz Schweiz als *safe haven* für deliktisch erworbene Vermögenswerte dient und letztlich auch im Interesse der internationalen Gemeinschaft (siehe unten C. III.).

#### 5. **Beschwerdebefugnis**

Da die Aufsichtsbehörde dazu dient, das Interesse des Staates am einwandfreien Funktionieren seiner Behörden zu schützen, ist jedermann im Sinne von Art. 71 Abs. 1 VwVG befugt eine solche Beschwerde zu erheben.

#### 6. **Beschwerdefrist und –schrift**

Die Aufsichtsbeschwerde ist jederzeit möglich und an keine besondere Form gebunden. Trotzdem ist diese Beschwerde so rasch wie möglich eingereicht worden, weil das Risiko der Freigabe der Vermögenswerte an die kriminelle Organisation besteht.

---

<sup>8</sup> ZIBUNG, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar zum VwVG, Art. 71 VwVG, N 12-16.

## II. Fazit

Die formellen Voraussetzungen der Aufsichtsbeschwerde nach Art. 71 VwVG sind erfüllt.

## C. Materielles

### I. Voraussetzungen der selbständigen Einziehung

Illegal gewonnene Werte können in der Schweiz selbständig eingezogen werden, vorausgesetzt es besteht eine schweizerische Zuständigkeit<sup>9</sup>. Sie ist regelmässig gegeben bei Geldwäscherei oder bei organisierter Kriminalität, selbst wenn die Bezugstaten im Ausland stattgefunden haben<sup>10</sup>.

Funktional ist bei Geldwäscherei und organisierter Kriminalität mit einem überwiegenden Auslandsbezug, respektive wo kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht, die Zuständigkeit der Organe des Bundes gegeben<sup>11</sup>.

Zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist die Bundesanwaltschaft zuständig. Sie ist zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet, wenn ein hinreichender Tatverdacht auf eine Straftat vorliegt<sup>12</sup> und nicht die Voraussetzungen des Opportunitätsprinzips gegeben sind. Im vorliegenden Fall geht es um vermutete Vermögenswerte aus schwerster Delinquenz (Amtsdelikte, Vermögensdelikte, organisierte Kriminalität und ev. Völkermord). Das Opportunitätsprinzip kann nicht Anwendung finden.

### II. Die Medienmitteilung: Nichtanhandnahme der Strafanzeige in der Sache *Mobutu*

Aus der Medienmitteilung vom 22. April 2009 konnte entnommen werden, dass die Bundesanwaltschaft in der Strafanzeige gegen *Mobutu* und seiner Entourage kein Ermittlungsverfahren eröffnen wird<sup>13</sup>. Die Begründung der Bundesanwaltschaft ist einerseits, dass:

---

<sup>9</sup> BGE 126 IV 305.

<sup>10</sup> Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 3 StGB; Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 3 StGB.

<sup>11</sup> Art. 337 StGB.

<sup>12</sup> Art. 101 Abs. 1 BStP.

<sup>13</sup> Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 21. April 2009.

*„Art. 72 StGB – die massgebliche Gesetzesnorm für die Einziehung von Vermögenswerten, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen – nicht mehr anwendbar [ist]; dies vor dem Hintergrund, dass die vermeintliche Organisation Mobutu seit über zehn Jahren nicht mehr existiert. Mit dem Sturz des Regimes war diese nämlich zersplittert und nicht mehr in der Lage, ihr Ziel zu erreichen.“*

Des Weiteren sind laut der Bundesanwaltschaft deswegen:

*„allfällig in der Schweiz begangenen Geldwäschereihandlungen verjährt.“*

Tatsächlich gibt es aber gewichtige Indizien für das Bestehen einer kriminellen Organisation *Mobutu* und dafür, dass sich diese Organisation nicht mit dem Sturz von *Mobutu Sese Seko* zerschlagen hat. Die Situation, wie sie von der Bundesanwaltschaft beschrieben wird, scheint öffentlich bekannten Tatsachen zu widersprechen. Dies wirft die Frage auf, warum die Bundesanwaltschaft die Voraussetzungen der Vermögenseinziehung nach Art. 72 StGB und die Überlegungen zur Verjährung nicht in einem Ermittlungsverfahren überprüft.

### **III. Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation nach Art. 72 StGB**

Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260<sup>ter</sup> StGB unterliegen, müssen eingezogen werden. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer solchen Organisation beteiligt oder sie unterstützt, wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. Bei dieser Einziehungbestimmung geht es nicht nur um das Abschöpfen deliktisch erworbener Vermögenswerte, sondern auch um die Wegnahme des Betriebskapitals einer kriminellen Organisation, weil dieser eine ausserordentliche Gefährlichkeit zugeschrieben wird. Diese Norm hat präventiven Charakter: Vermögenswerte müssen eingezogen werden, weil es zu gefährlich wäre, sie in den Händen der kriminellen Organisation zu belassen oder diesen wieder zuzuführen. Als Vorfrage muss nun also geklärt werden, ob in diesem Fall eine kriminelle Organisation vorliegt.

#### **1. Vorliegen einer kriminellen Organisation**

Eine kriminelle Organisation im Sinne des Art. 260<sup>ter</sup> StGB liegt vor, wenn eine Organisation, ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern.

Kennzeichnend für die bekannte Geschichte der Demokratischen Republik Kongo ist die von *Mobutu* eingesetzte Kleptokratie, die sich systematisch an den Staatskassen und den Bodenschätzen des Landes bereicherte. Um dieses System der Plünderungen aufrecht zu erhalten, setzte *Mobutu* einen enormen militärischen Sicherheitsapparat ein, der gegen Oppositionelle mit brutalster Repression vorging<sup>14</sup>. Seine Machtposition und die seiner über 30 Jahre ausbluten. Neben geradezu unzähligen Vermögens- und Amtsdelikten, ist Kongos Geschichte durch schwere Menschenrechtsverletzungen gezeichnet. Sie werden dem Sicherheitsapparat *Mobutus* zugeschrieben: Es ist öffentlich bekannt, dass die Funktionsweise dieser Kleptokratie Tausenden von Menschen das Leben kostete und *Mobutu* und seine Entourage sich ein Privatvermögen von geschätzten 5 Milliarden USD gesichert hat<sup>15</sup>.

Der *Mobutu* Clan ist dabei mittels eines Netzwerkes von Helfern aus dem engeren und weiteren Familienkreis, hohen Funktionären, Geschäftsleuten und einem Netz von juristischen Personen vorgegangen. Diese Struktur ist zu vergleichen mit jener des ehemaligen nigerianischen Präsidenten *Sani Abacha*, die vom Bundesgericht als kriminelle Organisation im Sinne des Art. 260<sup>ter</sup> StGB qualifiziert wurde<sup>16</sup>.

Der Tatbestand der kriminellen Organisation von Art. 260<sup>ter</sup> StGB und damit die Voraussetzung der Vermögenseinziehung gemäss Art. 72 StGB scheinen also zumindest für die Zeit von 1965-1997 als *Mobutu Sese Seko* Präsident von Zaïre war, erfüllt.

## 2. Weiterbestehen der kriminellen Organisation nach 1997

Nun nimmt die Bundesanwaltschaft allerdings an – ohne dies in einem Ermittlungsverfahren abgeklärt zu haben, dass sich diese Organisation mit dem Sturz von *Mobutu Sese Seko* im Jahre 1997 zerschlagen hat. Schon nur in öffentlich zugänglichen Dokumenten finden sich allerdings gewichtige Hinweise für Annahme des Gegenteils. Die Entourage *Mobutu* ist noch immer tief eingebettet in die politischen und wirtschaftlichen Strukturen in der Demokratischen Republik

---

<sup>14</sup> GARRETÓN, Report on the situation of human rights in Zaire, E/CN.4/1995/67, E/CN.4/1996/66, E/CN.4/1997/6.

<sup>15</sup> Schätzung der UNO/Weltbank, <http://siteresources.worldbank.org/Resources/Star-rep-full.pdf>.

<sup>16</sup> BGE 131 IV 169.

Kongo. Dieses System kann als *crony capitalism* bezeichnet werden, vergleichbar mit dem Einfluss von *Suhartos* Entourage in Indonesien<sup>17</sup>.

Es gibt hinreichende Verdachtsmomente dafür, dass die oben beschriebene Organisation nach dem Ableben von *Mobutu Sese Seko* im Jahre 1997 von seinen beiden ältesten Söhnen *Manda Mobutu* und *Nzanga Mobutu* übernommen wurde. Nachdem sich die Lage in der Demokratischen Republik Kongo nach dem 1. Kongo Krieg wieder etwas beruhigt hatte, unternahmen die beiden Brüder grosse Anstrengungen um, neben dem pekuniären Erbe<sup>18</sup> nun auch das politische Erbe ihres Vaters zu übernehmen. Beide gründeten eine neue Partei und kehrten nach sechs jährigem Exil in die Demokratische Republik Kongo zurück. Finanziert wurden ihre politischen Initiativen wohl aus dem Nachlass ihres Vaters. Des Weiteren scheinen sie bei ihrer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo offensichtlich Immobilien die im Besitze ihres Vaters *Mobutu Sese Seko* standen zurück gefordert zu haben<sup>19</sup>.

*Manda Mobutu* war schon während der Herrschaft seines Vaters einer der Hauptakteure der kriminellen Organisation „*Mobutu*“. Neben seiner persönlichen Beteiligung an Gewaltdelikten, bekämpfte und unterdrückte die Division für präsidiale Sicherheit der *Mobutus* unter seiner Federführung Oppositionelle<sup>20</sup>. Ebenfalls unbestritten ist *Manda Mobutus* Engagement im illegalen Waffenhandel, er war beteiligt an Waffenlieferungen insbesondere an die UNITA in Angola und die ruandische Regierungsarmee FAR, die am Völkermord in Ruanda 1994 massgeblich beteiligt war<sup>21</sup>. Kurz vor *Mobutu Sese Seko*'s Tod ist *Manda Mobutu* offen als sein Vertreter aufgetreten. Vieles deutet darauf hin, dass er die Führungsfunktion der Organisation *Mobutu* übernommen und bis zu seinem Ableben im Jahre 2004 inne gehalten hat<sup>22</sup>.

Nach seinem Tod ging die Führung der Organisation an *Nzanga Mobutu* über. *Nzanga Mobutu* hat es geschafft, die Organisation „*Mobutu*“ wieder in die politischen Machtstrukturen im Kongo einzugliedern. Momentan ist *Nzanga Mobutu* in der Position des Vize Premier Ministers und des Ministers für Landwirtschaft in der Demokratischen Republik Kongo. Dass er auch ideologisch seinen Vater

---

<sup>17</sup> Study Report, Identification of Gaps between laws/regulations of the Republic of Indonesia and the United Nations Convention against Corruption, Jakarta 2006.

<sup>18</sup> Beide waren mit der Liquidation des Nachlasses ihres Vaters betraut.

<sup>19</sup> The Independent, 28.11.03.

<sup>20</sup> DUNGIA, Mobutu et l'argent du Zaïre, Paris 1992.

<sup>21</sup> AGIR-SURVIE, Dossiers Noirs de la politique africaine de la France, Nr 1 und 2, Paris 1996.

<sup>22</sup> Le Faso, 24.12.04.

repräsentiert, wird in einem Interview im Jahre 2003, anlässlich des sechsten Todestages von *Mobutu Sese Seko*, deutlich. So sagte *Nzanga Mobutu* in Erinnerung an seinen Vater etwa:

„*Nous célébrons le souvenir de ce grand chef [...]*“.

„*J'insiste, les acquis du mobutisme doivent être préservés [...]*“<sup>23</sup>

Dass die Organisation „*Mobutu*“ angeführt von *Nzanga Mobutu* immer noch besteht und eine grosse politische Macht ausübt, zeigt sich auch darin, dass die Bemühungen, die in der Schweiz gesperrten Vermögenswerte *Mobutu* an die notleidende Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo zurückzugeben regelmässig erfolglos blieben.

Das Rechtshilfeverfahren war aufgrund des politischen Unwillens von Seiten der Demokratischen Republik Kongo nie erfolgreich zu Ende geführt worden. Es liegt auf der Hand, dass dieses vermeintliche Desinteresse an einer Lösung auf die Einflussnahme der Organisation *Mobutu* zurückzuführen ist. Noch deutlicher wird dies in Anbetracht des Versuchs des EDA's mit den Erben *Mobutus* eine Vereinbarung zu finden, damit zumindest ein Teil der deliktisch erworbenen Vermögenswerte der Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo zugute kommen könnte. Auf einen solchen *Deal* haben sich die Erben nie eingelassen, wohl im Wissen, dass sie lediglich abwarten mussten, um das gesamte deliktisch erworbene Vermögen wiederzuerlangen.

*Victor Nzuzi* – Vertreter der NGO *Nouvelles Alternatives pour le Développement* kommentierte das Scheitern der diversen Versuche, die blockierten Vermögenswerte zu repatriieren folgendermassen:

*« les hommes politiques ne vont pas couper la branche sur laquelle ils sont assis. L'argent de Mobutu est le fruit de la corruption, mais les habitudes politiques n'ont, entre-temps, pas changé. [...] Une enquête sur les avoirs de Mobutu en Suisse pourrait en outre soulever des questions gênantes. »*<sup>24</sup>

Gleicher Auffassung ist offensichtlich auch *Andreas Rothenbühler* von der Aktion Finanzplatz Schweiz :

---

<sup>23</sup><http://www.congoforum.be/fr/interviewsdetail.asp?subitem=&id=15697&interviews=selected>.

<sup>24</sup> Le Phare, 25.6.08; <http://www.ipsnouvelles.be/news.php?idnews=9798>.

*„Nos partenaires au Congo expliquent cette impasse par le fait que plusieurs proches ou fidèles de Mobutu siègent dans le gouvernement congolais actuel »<sup>25</sup>*

Dies scheint ein weiterer deutlicher Hinweis dafür zu sein, dass die Organisation *Mobutu* noch besteht und einen starken Einfluss auf die Politik hat. Noch deutlicher wird dies durch die zynische Aussage von *Nzanga Mobutu* selber, der bezüglich der in der Schweiz gesperrten Vermögenswerte über sich sagt dass:

*„Ma position n’a jamais changé depuis la mort de mon père [...]. Si cet argent a été détourné, qu’on le prouve, sinon, qu’on rétablisse ma famille dans son bon droit“<sup>26</sup>*

Es ist offensichtlich, dass die kriminelle Organisation *Mobutu* mindestens bis zum Ableben von *Manda Mobutu* im Jahre 2004 bestanden hat, wohl aber noch bis zum heutigen Tag in der Funktionsweise des *crony capitalism* weiterbesteht und das sie weiterhin mit Bereicherungsabsicht und mit grosser politischer Macht agiert. Die in der Schweiz gesperrten Vermögenswerte dürfen in Anbetracht dessen nicht freigegeben werden – da sie so wieder in die Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation gelangen würden.

#### IV. Verjährung

Ein Problem der Verjährung stellt sich im vorliegenden Fall nicht, die Beteiligung an einer kriminellen Organisation ist ein Dauerdelikt im Sinne von Art. 98 Abs.c StGB. Die 15 jährige Verjährungsfrist die auf die Artt. 260<sup>ter</sup> und 72 StGB anzuwenden ist, beginnt erst zu laufen, wenn der rechtswidrige Zustand – das Bestehen der Organisation – aufhört. Wie oben dargelegt hat das strafbare Verhalten noch nicht aufgehört, damit hat die Verjährungsfrist noch nicht zu laufen begonnen. Ob die Geldwäschereihandlungen in der Schweiz verjährt sind spielt in diesem Fall keine Rolle.

Selbst wenn angenommen wird, dass die Organisation *Mobutu* sich mit dem Tod von *Manda Mobutu* im Jahre 2004 aufgelöst hat, wäre auf die Vermögenseinziehung eine 10 jährige Verjährungsfrist anwendbar (Art. 70 aStGB). Die blockierten Vermögenswerte wären also noch bis zum Jahre 2014 einziehbar.

Des Weiteren muss die Bundesanwaltschaft prüfen, ob im Falle *Mobutu* nicht unverjähbare Schwerstdelinquenz gemäss Art. 101 StGB vorliegt. Die von der

---

<sup>25</sup> Vgl. Fn 19.

<sup>26</sup> Jeune Afrique, Nr. 2428, 28.07.07.

Organisation *Mobutu* begangenen Vermögensdelikte stehen in direktem Zusammenhang mit schwersten Gewaltdelikten gegen die Zivilbevölkerung.

Der Bericht des UNO-Sonderbeauftragten *Roberto Garretón* über die Menschenrechtslage in Zaïre beschreibt schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, begangen durch den militärischen Machtapparat, der vollkommen unter der Kontrolle von *Mobutu Sese Seko* stand. Es scheint, als seien die Menschenrechtsverletzungen untrennbar mit den in Frage stehenden Vermögensdelikten verbunden. Es ist offenkundig, dass die militärische Macht und die repressive Ausübung dieser durch *Mobutu Sese Seko* und seiner Entourage über lange Zeit ihre Machtposition sicherte und sie in einer absoluten Straffreiheit bezüglich der Plünderungen und des Ausblutens ihres Landes belassen. So schreibt *Roberto Garretón* etwa:

*“Regrettably, the situation that determined the Commission’s adoption of resolution 1994/87 still prevails. Its continuation is nothing other than the result of the absence of democracy in Zaire. Real power there is in the hands of President Mobutu Sese Seko, who controls the country’s armed and security forces, as well as the issue of currency. The right to life constantly hinges upon the whim of the military and police authorities, and the Government of Prime Minister Kengo has not the slightest influence to put an end to the excesses [...].”<sup>27</sup>*

Der Auffassung der Bundesanwaltschaft, dass der Fall *Mobutu* verjährt ist kann nicht gefolgt werden.

## V. Fazit

Es wurde dargelegt, dass das Regime *Mobutu* eine kriminelle Organisation im Sinne des Art. 260<sup>ter</sup> StGB war. Darüber hinaus gibt es handfeste Hinweise darauf, dass diese Organisation nach dem Tod von *Mobutu Sese Seko* fort dauerte. Das Modell des organisierten Verbrechens ist bekannt vom indonesischen *crony capitalism*. Die Führung der Organisation ging mit dem Tod von *Mobutu Sese Seko* an seinen Sohn *Manda Mobutu* und nach dessen Ableben an den Sohn *Nzanga Mobutu* über. Der Einfluss der Organisation auf die heutige Regierung der Demokratischen Republik Kongo ist massiv. So lässt sich die fehlende Kooperation im Rechtshilfeverfahren als auch in den diplomatischen Verhandlungen darauf zurückführen.

Die Vermögenswerte *Mobutus* müssen der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation gemäss Art. 72 StGB entzogen werden bzw. dürfen dieser nicht wieder herausgegeben werden.

---

<sup>27</sup> GARRETÓN, Report on the situation of human rights in Zaire, E/CN.4/1995/67.

Probleme der Verjährung stellen sich im gegebenen Falle nicht, da die Verjährungsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat. Eventualiter hat die Verjährungsfrist mit dem Tod von *Manda Mobutu* im Jahre 2004 zu laufen begonnen, was bedeutet, dass die Vermögenswerte noch bis ins Jahre 2014 eingezogen werden können.

Bei dieser Ausgangslage ist die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens zwingend.

#### **D. Rechtsbegehren**

Mittels vorliegender Aufsichtsbeschwerde werden folgende Rechtsbegehren gestellt:

1. Die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, das selbständige Einziehungsverfahren bezüglich der in der Schweiz blockierten Werte von *Mobutu Sese Seko* an die Hand zu nehmen.
2. Die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, alles in ihrer Macht stehende vorzukehren, dass die Werte bis zum Ablauf des Verfahrens blockiert bleiben.